

AGB-Corona/Vertragserganzung zum Mietvertrag

Der Mieter erklart fur sich und seine Begleitpersonen, nur Personen eines Hausstandes erlaubt (im Folgenden: die Mieter), die Beachtung der nachfolgend nicht abschlieend aufgefuhrten Regelungen des Rahmenkonzept Beherbergung Bayern vom 21. Mai 2021 und die nachfolgenden Erganzungen des vorbezeichneten Mietvertrags.

1. Vorbemerkung

Seit dem 21.05.2021 gelten die Regeln des Rahmenkonzept Beherbergung Bayern. D.h. die touristische Beherbergung geht in den Regelbetrieb uber und der abgeschlossene Mietvertrag wird seitens des Vermieters erfullt.

Wir freuen uns daher, dass Ihr Urlaub nun wie gebucht stattfinden kann und bitten Sie, die nachfolgenden Regelungen zur Kenntnis zu nehmen, damit ein reibungsloser, sicherer Urlaub fur Sie moglich ist.

Von der Anreise ausgeschlossen sind gema dem Rahmenkonzept Beherbergung Bayern vom 21. Mai 2021:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fallen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschutztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder aus anderen Grunden einer Quarantanemanahme (z.B. Ruckkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils gultigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

2. Anreise

Die Mieter reisen mit einem negativen Coronatest an.

Gefordert ist:

- PCR Test - nicht alter als 24 Stunden** oder
- Bestatigter POC-Antigen Schnelltest - nicht alter als 24 Stunden** oder
- unter Aufsicht des Vermieters gemachter Selbsttest** (die Selbsttests sind mitzubringen)

Den Test nehmen Sie idealerweise vor Anreise an Ihrem Heimatort vor.

Vollstandig geimpfte Mieter (15 Tage nach erfolgter Zweitimpfung) oder Covid-19-Genesene mussen anstelle eines negativen Testergebnisses den Impfpass, die Ersatzbescheinigung

des Impfzentrums, ein ärztliches Attest oder ähnliche Nachweis-Dokumente bei Anreise vorlegen. Minderjährige unter 6 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen.

Die Schlüsselübergabe erfolgt ausschließlich mit dem Nachweis der negativen Testergebnisse bzw. des Impfnachweises oder Bescheinigung als Covid-19-Genesener.

3. Corona-Tests

Die Mieter verpflichten sich spätestens 24 Stunden nach der Testung zu Hause und danach alle weiteren 48 Stunden während der Mietzeit einen erneuten, kostenlosen Schnelltest zu machen.

Corona Tests in Reit im Winkl, möglich ab Samstag, 22. Mai 2021:

Teststation am Festsaal, Tiroler Str. 37

geöffnet täglich zwischen 9:30 Uhr und 17:30 Uhr

kostenlose Schnelltests (in Bayern auch mehrmals die Woche möglich) nach Terminvereinbarung auf <https://reit.probatix.de> oder über den QR Code im Flyer

Pankraktius Apotheke Reit im Winkl, Dorfstraße 1

Montag: 8 - 9 und 16 - 17 Uhr

Dienstag: 8 - 9 und 14 - 15 Uhr

Donnerstag: 8 - 9 und 16 - 18 Uhr

Freitag: 16 - 17 Uhr

Samstag: 8.30 - 10.30 Uhr

Schnelltests nach Terminvereinbarung telefonisch +49 8640 97500.

Die Testergebnisse sind dem Beherbergungsbetrieb unaufgefordert vorzuzeigen.

Vollständig Geimpfte und Minderjährige unter 6 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen.

4. Quarantäne

Die Mieter verpflichten sich, bei positivem Testergebnis zu folgendem:

Die Mieter begeben sich umgehend in Ihre gebuchte Unterkunft.

Der Mieter ist verpflichtet, ein positives Testergebnis sofort an den Vermieter zu melden. Der Mieter muss sich unverzüglich mit einem Arzt telefonisch in Verbindung setzen um einen PCR-Test zu machen.

Im Falle einer Bestätigung des Verdachtsfalles (positiver PCR-Test) müssen die Mieter die Heimreise im eigenen Fahrzeug bzw. in einem Corona-Taxi auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und Arzt antreten.

Soweit dies in zwingenden Ausnahmefällen nicht möglich sein sollte, müssen sich die Gäste in eine Quarantäne begeben, ggfs. in der gebuchten Ferienwohnung oder einer alternativen, von der Vermittlungsagentur angebotenen Ferienwohnung bei entsprechender Kostenübernahme durch die Mieter. Die Dauer der Quarantäne wird vom Gesundheitsamt angeordnet. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Artikeln für den alltäglichen Bedarf erfolgt in Abstimmung mit dem Vermieter auf Kosten des Mieters. Die Kosten der Unterbringung richten sich nach dem im vorbezeichneten Mietvertrag vereinbarten Mietpreis.

Eine anderweitig verfrühte, eventuell krankheitsbedingte Abreise der Mieter führt nicht zur Erstattung der Miete durch den Vermieter.

Die Mieter werden darauf hingewiesen, dass für den Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne des Vormieters für die gebuchte Ferienwohnung ein gleichwertiges Ersatzquartier zur Verfügung gestellt wird, bzw. bei Unmöglichkeit zur Stellung eines Ersatzquartiers, der Mietvertrag hinsichtlich der Mietzeit gekürzt oder storniert werden muss. In diesem Falle erfolgt eine entsprechende, ggf. anteilige Erstattung der Miete.

5. Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz

Überschreitet im Landkreis Traunstein die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100, so treten dort die verfügbaren Lockerungen und Öffnungen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag, also insgesamt den fünften Tag, außer Kraft. Es dürfen dann nur noch Angebote für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Maßgeblich für die Betriebe ist auch hier die Bekanntmachung der Kreisverwaltungsbehörde.

6. Datenverarbeitung

Die Mieter stimmen der Erfassung, Verarbeitung, Weiterleitung an die Gesundheitsämter sowie der 4-wöchigen Speicherung der oben aufgeführten Daten durch die Vermittlungsagentur zum Zweck der Archivierung der Kontaktnachverfolgung des Infektionsgeschehens zu.

7. Kontaktbeschränkungen

Die Mieter verpflichten sich, die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß der gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung einzuhalten.

Vollständig geimpfte (15 Tage nach erfolgter Zweitimpfung) und genesene Personen gelten nicht als Haushalt.

8. Freizeiteinrichtungen

Die Mieter sind darüber informiert, dass gemeinschaftliche Saunabereiche aus Corona-Schutzmaßnahme geschlossen sind und nicht zur Nutzung zur Verfügung stehen. Es erfolgt keine Kostenerstattung.

9. Schlussbestimmung

Ein Zuwiderhandeln gegen die Regelungen des Rahmenkonzept Beherbergung Bayern vom 21. Mai 2021 kann zur Abreiseverpflichtung durch die Behörden führen. Im Zusammenhang hiermit anfallende Kosten hat der Gast zu tragen.